

Karls kirchliche Gesetze.

Im Jahre 769 promulgierte Karl folgende Gesetze, die wir ihrem Titel nach angeben:

1. Die Diener Gottes sollen nicht gegen den Feind ziehen, sondern nur diejenigen welche, um ihr geistliches Amt zu verwalten, nötig sind.
2. Kein Priester soll Christen- oder Heidenblut vergiessen.
3. Die Diener Gottes sollen sich nicht mit der Jagd beschäftigen.
4. Von unbekanntem Bischöfen und Presbytern, in wie fern sie zum kirchlichen Dienste zugelassen sind.
5. Von den Priestern, welche mehrere Weiber haben. *(Es lautet das Gesetz vollständig: Wenn Priester mehrere Weiber haben und Christen- und Heidenblut vergiessen, oder gegen das canonische Recht sich vergangen haben sollten, so sind sie ihres Priestertums zu entsetzen; denn sie betragen sich ärger als die Weltlichen).*
6. Dass jeder Bischof zu verhüten habe, dass das Volk in seinem Sprengel sich nicht dem Heidentum oder dem Aberglauben hingeebe.
7. Dass jeder Bischof jährlich seine Parochie bereisen soll.
8. Dass die Presbyter ihren Bischöfen unterworfen sein und zur Zeit der vierzigtagigen Fasten denselben von ihrem Amte Rechenschaft ablegen sollen.
9. Keiner soll eine andere Pfründe ohne Erlaubnis seines Bischofs annehmen, noch von einer zur andern Kirche übergehen.
10. Die Priester sollen auf die in Unzucht Lebenden wohl achten, auch sich der Kranken und Reuigen annehmen, dass sie nicht ohne die Gnadenmittel dahin sterben.
11. Vom Quartalfasten --- ---
12. ----
13. ----
14. Kein Priester soll anders als an gewissen Orten die Messe feiern.
15. Von den Priestern, welche ihr Amt nicht verwalten können. *(Sie sollen ihr Amt verlieren.)*
16. Ein Priester, welcher den Ermahnungen seines Bischofs nicht Gehör gibt, soll abgesetzt werden.
17. Kein Richter soll einen Presbyter, Diaconus oder Kleriker ohne Einwilligung seines Bischofs zur Strafe ziehen.
18. Kein Bischof oder Weltlicher soll sich unterstehen, etwas, was einem andern Bischof oder Weltlichen gehört, sich anzueignen.

Vom Jahre 779 rühren folgende Dekrete her:

1. Die Suffraganbischöfe *(sie haben alle bischöflichen Rechte und Vollmachten für ihre Diözese, und sind dem Erzbischof unterstellt)* sind den Metropolitane untergeben.
2. Die Bischöfe, die es noch nicht sind, sollen ordiniert werden.
3. Die Klöster, welche eine Regel haben, sollen dieselbe halten.
4. Von der Gewalt der Bischöfe über die Presbyter und Kleriker.
5. Die Bischöfe sollen die Unzucht Treibenden zur Änderung ihres Wandels anhalten, ebenso die Witwen.
6. Die Bischöfe sollen keinen Geistlichen, welcher unter einem andern Bischof steht, aufnehmen und ordinieren.
7. Von den zu gebenden Zehnten und wie sie nach dem Befehle des Bischofs zu verteilen sind.
8. Dass die zum Tode Verdammten nicht bei der Kirche Schutz finden sollen. ---- ----
9. ----
10. ----
11. ----
12. ----
13. Von den Neunten und Zehnten, oder dem Zensus der Kirchen. ----
14. ----
15. Von Denen, welche an die Kirchen Gaben zu entrichten haben.

Im Jahre 789 erliess Karl unter anderen folgende gesetzliche Bestimmungen in Rücksicht der Kirche und Geistlichen, deren Titel wir angeben:
Vom Schutze der Kirchen, Witwen, Waisen und Schwachen. Dass Niemand einen fremden Kleriker bei sich aufnehmen solle, ohne Erlaubnis von seinem Bischof zu haben.
Hierauf folgten in demselben Jahre die Menge nachstehender Gesetze, welche Karl mit einem besonderen Briefe einleitet.

1. Von Denen, welche vom eigenen Bischof exkommuniziert werden.
2. Von Denen, welche erscheinen, um sich ordinieren zu lassen.
3. Von den flüchtigen und fremden Klerikern.
4. Von den Presbytern, Diakonen oder Denen, welche zum Klerus gehören. *(Dieser Titel ist etwas undeutlich. Es wird im Gesetz allen Klerikern untersagt, in ihrem Hause, um keinen bösen Verdacht zu geben, andere Frauenpersonen zu haben, als Mutter oder Schwestern oder Solche, welche zu keinem Verdachte Veranlassung geben.)*
5. Von Zinsen. *(Es wird den Klerikern untersagt, Gold auf Wucher zu leihen)*
6. Von den Presbytern, welche Messen singen und nicht kommunizieren.
7. Von Denen, welche von ihrem Bischof oder einer Synode verdammt worden sind.
8. Von den Suffraganbischöfen.
9. Von den Chorbischöfen.
10. Von den Bischöfen und sämtlichen Klerikern.
11. Von den Ordinationen und allen anderen Geschäften.
12. Von der Fürsorge der Bischöfe.
13. Von den Provinzial-Bischöfen.
14. Von den Mönchen und Klerikern.
15. Von dem Tage des Herrn und wie er zu feiern.
16. Von den unbekanntenen Namen der Engel.
17. Dass die Weiber nicht den Altar betreten sollen.
18. Von den Beschwörern oder Zauberern. *(Die Priester sollen keine solche Künste treiben usw.)*
19. Von den Bischöfen, wo sie nicht einzusetzen sind.
20. Von den canonischen Büchern.
21. Von der Ordination der Bischöfe und aller anderen Kleriker.
22. Von den Mönchen, Klerikern und Presbytern und dass Niemandes Leibeigener verleitet werde *(nämlich in den Dienst der Kirche zu treten.)*
23. Von dem festen Verweilen der Bischöfe oder Kleriker. *(Sie sollen ihre Wohnsitze nicht willkürlich bald da bald dorthin verlegen.)*
24. Dass die Presbyter nicht unbedingt zu ordinieren sind.
25. Dass die Mönche und Kleriker ihr Gelübde halten sollen.
26. Von den Mönchen, welche zum Klerikate gelangen.
27. Von dem Geschäft der Kleriker unter sich.
28. Von Auflehnungen der Kleriker und Mönche.
29. Von Anklagen der Laien gegen Bischöfe.
30. Von den Gott geweihten Klöstern.
31. Von dem zu predigenden Glauben der Dreieinigkeit.
32. Vom Geize. *(Niemand, am allerwenigsten ein Kleriker, soll fremdes Feld usw. sich zueignen, indem er die Grenze verrückt.)*
33. Von Denen, welche sich zu Gott bekehren.
34. Von Denen, welche nicht in gutem Rufe stehen. *(Sie sollen die Bischöfe usw. nicht anklagen dürfen.)*
35. Von Denen, welche einen Exkommunizierten zur Kommunion lassen. *(Sie sollen zur Strafe selbst exkommuniziert werden.)*
36. Von der Unterwürfigkeit der Presbyter.
37. Von den Klerikern, welche Kirchenggeistliche sind. *(Sie sollen nur von der geistlichen, nicht von einer weltlichen Behörde gerichtet werden.)*
38. Die Kleriker sollen keinen Wucher treiben.
39. Von den Gott geweihten Jungfrauen.
40. Von dem vornehmsten Sitz der Bischöfe. *(Sie sollen ihrer Hauptkirche vorzüglich ihre Sorgfalt widmen.)*
41. Von den falschen Namen der Heiligen.

42. Von den von ihren Männern geschiedenen Frauen.
43. Von den von dem Metropolitan bestätigten Richtern.
44. ----
45. ----
46. ----
47. Von den von den Priestern eingesetzten Fasten.
48. ----
49. Zu welcher Zeit die Presbyter ordiniert werden sollen.
50. ----
51. Von den Mönchen und Nonnen, welche ihr Gelübde nicht halten.
52. ----
53. ----
54. Dass die Presbyter von Dem, was in den Canonen geboten ist, genaue Kenntnis haben sollen.
55. Von den Klerikern eines anderen Bischofs.
56. Von den Knechten eines Anderen. *(Es soll kein Bischof den Knecht eines Anderen zum Kleriker machen ohne Einwilligung seines Herrn.)*
57. Von den Priestern, welche gegen die Dekretalen handeln.
58. ----
59. Von dem katholischen Glauben und der ersten Vorschrift des Gesetzes.
60. ----
61. ----
62. ----
63. ----
64. ----
65. ----
66. ----
67. ----
68. Dass die Bischöfe den Glauben der Presbyter zu erforschen haben.
69. Vor der Ehre der Kirche Gottes.
70. Von den Dienern des Altars und von der Schule.
71. Von dem Mönchsgelübde und dem Klerikat.
72. ----
73. ----
74. Von den Äbtissinnen, welche gegen die Kirche Gottes sich vergehen.
75. Von den Klerikern, welche sich stellen, als wären sie Mönche.
76. Von erdichteten Schriften und zweifelhaften Erzählungen. *(Es wird in diesem Kapitulare vor den angeblich vom Himmel gefallenen Briefen usw. gewarnt. Man soll ihnen nicht Glauben schenken und sie lesen, sondern sie verbrennen, damit das Volk durch sie nicht zum Irrglauben verführt werde. Nur die canonischen Schriften, katholischen Bücher und die Aussprüche und Lehren heiliger Männer sollen gelesen und verbreitet werden.)*
77. ----
78. Dass die Mönche den Kirchengesang in römischer Weise halten sollen.
79. Welche Verrichtungen die Knechte an den Sonntagen nicht vorzunehmen haben.
80. Von der Predigt der Bischöfe und Presbyter.

Aus der Menge der hier dem Titel nach angeführten Verordnungen, welche in den genannten Jahren erschienen, *(allein vermischt unter den Weltliches betreffenden Kapitularien finden sich fast in jedem Jahre noch einige auf Kirchensachen sich beziehende)* nimmt man am Deutlichsten wahr, wie sehr das Wohl und die Würde der Kirche dem Kaiser am Herzen lag. Wir haben nur hin und wieder, wenn die Titel nicht deutlich den Inhalt des Gesetzes angab, durch ein paar Worte sie erläutert, da es nicht darauf ankam, genau im Einzelnen nach dem Wortlaut jedes einzelnen Kapitulare den ganzen Umfang desselben zu erörtern, sondern nur darauf, im Allgemeinen hinzuweisen, wie mannigfaltig diese Gesetze sind und wie sie fast kein Verhältnis der Kirche und ihrer Diener unberührt lassen. Aus Allem aber geht deutlich genug hervor, dass Karls Herrschergeist ein Übergreifen des Klerus ins Weltliche, so grob auch schon die Macht und das Ansehen der Kirche war, nicht aufkommen liess, sondern vielmehr denselben auf seine apostolische Bestimmung zurückführte. Er hielt seine starke Hand auch über Rom und den Papst, und dieser war wesentlich nichts anderes, als der erste Bischof des Reiches, dem von ihm zum Kaiser Ausgerufenen in weltlichen Dingen untergeben.